Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

130 (20.10.1833)

Landfags-Zeifung.

Tägliche Mittheilungen aus den Berhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 130.

Karlsruhe 20. October.

Berhandlungen der II. Kammer.

Rarisruhe, ben 16. Octor. 1893.

Rach Eröffnung ber Discuffion nimmt ber 216g. Sanber das Wort und fpricht alfo: Wenn ich mir das Wort über bad Dberhofgericht zu nehmen erlaube, fo haben Gie nicht gu fürchten, bag ich es bagu brauchen merbe, um bas Bertrauen auf Die Fahigfeit und Tuchtigfeit bes hochften Gerichtshofes zu erschüttern, ober bas Unfeben und bie Burde beffelben gu untergraben. 3ch bin felbft Mitglied eines hos hern Gerichtshofe und weiß mohl, bag bas Bertrauen, womit er vom Bolf umgeben wird, die hauptgrundlage feiner Birtfamfeit ift. Um aber biefes Bertrauen zu erhalten und gu erhöhen, halte ich für nothwendig, die Grundfage gu bes leuchten, wonach bei Biederbesetung der bei bem Dberhof. gericht erledigten Stellen verfahren wird, und wenn biefe Grundfate nicht angemeffen icheinen, unter jeder Bedingung bas Bertrauen gu biefem Gerichtehof gu erhalten, fo wird ber Wunfch in bas Protocoll niederzulegen fenn, bag man biefe Grundfate abanbern moge. In einem lande, mo feit Jahrhunderten Protestanten und Ratholifen untereinans ber und nebeneinander ruhig wohnen, und in einem gande bas aufgeflarte, weltliche und geiftliche Regenten hatte, wie 3. B. Raifer Jofeph, Fürft Dalberg, Carl Friederich, - follte man bei Bieberbefetung einer erledigten Staatsftelle, abgesehen von ben Rirchendiensten, nicht fragen, ob ber Competent ein Protestant ober Ratholif ift, und boch gilt in biefem lande ber Grundfat, bag bei bem Dberhofgericht bie Stimmen ber bort angestellten Rathe nach bem tatholifchen und evangelischen Glaubenebefenntniß gleich fenn follen, und biefer Grundfat befteht nicht nur auf bem Papier, fonbern er wird heute noch ausgeführt. 3ch halte

aber biefen Grundfat in ber jetigen Beit für ein Borurtheil, benn ich bin überzeugt, bag niemand, wenn er ein Urtheil von dem Dberhofgericht erhalt, fragen wird, ob es protes ftantifche ober fatholifche Rathe gefprochen haben, und ein Protestant wird fich lieber ein gerechtes Urtheil von fatholifden, ale ein ungerechtes von lauter protestantischen Ras then munfchen. 3ch halte es aber auch fur, fo gu fagen, eine Gelbsttäuschung, benn man will bamit boch wohl erreichen, daß die Urtheile, die vom Dberhofgericht ausgehen, von einer gleichen Bahl evangelifcher und fatholifcher Rathe gegeben werben, fo bag alfo Jeder gewiß ift, bag, welcher Coufeffion er auch angehoren mag, immer biefelbe Bahl von Rathen feines Glaubensbefenntniffes ju Recht fagen. Run ift aber nach ber Organifation bes Dberhofgerichte gerabe für Civilfalle, die die häufigsten und wichtigsten find, ber Grundfag ausgesprochen, daß ungleiche Stimmführer in einem Genat fenn muffen, womit alfo ber Grundfat ber gleichen Stimmführung nach bem Glaubensbefenntniß über ben Saufen geworfen ift. Es follen fieben Stimmführer in bem oberhofgerichtlichen Genat figen und jeder wird bann einsehen, baß wenn man nicht etwa eine Stimme halbiren will, es eine Unmöglichfeit ift, gleiche Stimmen protestantifchen und fatholifchen Glaubens berauszubringen. Es hat aber auch ichon diefer Grundfat bei Wiederbefetungsfällen nicht gang vortheilhaft eingewirft. Ge fonnte leicht vorfommen, bag bei Biederbefegung einer erledigten Stille berjenige Competent, ber bes gleichen Glaubens mare, wie Derjenige, ber ba ftarb, entweder nicht fur alt genug erachtet murbe, um die Stelle einzunehmen ober fur ju alt gehalten murbe, und man hat fich auch beghalb, wie ich mich zu erinnern glaube, gerabe einmal in ber Lage befunben, nach einem Beamten ju greifen, ber vielleicht, wenn biefer Grundfas nicht bestanden hatte, nicht in bas Dberbofgericht gefommen mare, inbem gu fener Beit in bem anbern Glauben, wie berjenige, ber farb, ein Rath in einem Bericht faß, ber burch bas Bertrauen bes landes und ber Juftigftelle felbft bagu berufen mar, in bas Dberhofgericht gu fommen, und nun nicht eintreten fonnte, meil er andern Glaubens mar, ale ber gestorbene. 3ch glaube beghalb, bag in diefer Beziehung boch ber Regierung ber Bunfch auszus fpredien mare, fie mochte von biefem Brundfat bei Bieberbefegung ber Stellen bei bem Dberhofgericht Umgang nehs men. Außerdem habe ich aber noch einen andern Bunich bingugufügen: man ift neuerlich befondere bei Befegung ber Richterftellen zu fehr von bem Grundfat ausgegangen, baß bas Alter bauptfächlich die Kabigfeit bagu abgebe. Dafür mag man pofftive Grunde baben, aber wenn man nach legislatorifchen fragt, fo ift bas Alter nicht immer eigentlich bie Sauptbedingung ju einem guten Juriften, benn wenn ein junger Jurift gur Entscheidung einer Frage bie Rechtes febre von 200 Jahren ftubirt hat, fo ift er 200 Jahre, und mehr alter, ale jener Jurift, ber biefe nicht ftubirt hat. Es follte nur barauf antommen, wer ber fabigite ift, wer bas meifte Biffen bat, und ben größten Diensteifer befigt, nicht aber auf bas Lebensalter. Es ift aber hinfichtlich ber Urt ber Befegung ber Stellen bei bem Dberhofgericht noch ju bemerfen, bag ber Untrag bagu, fo viel ich meiß, nur bom Justigminifterium allein ausgeht, und babei noch ein Butachten bes Dberhofgerichts vorher einverlangt wird. Dun ift es aber fur jenen, ber unfere Gerichtsverfaffung fennt, eine befannte Thatfacie, bag bei bem Dberhofgericht bas burgerrechtliche Berfahren bei weitem bas wichtigfte ift, und bie Griminalfalle bort feltener find, weil nach unfern jest beftebenben Befegen nur jene Ralle borthin gelangen, mo es fich um gebnjähriger Buchthausftrafe handelt und mo Unichulderecurfe ober die beute ichon besprochenen Recurfe von bem Juftigminifterium an bas Dberhofgericht ergriffen werben. Run ift aber bas Juftigminifterium nach feiner Stellung gegen bie Bermaltung bes burgerrechtlichen Berfahrens gar nicht in ber Lage, Diejenigen Mitglieder ber Sofgerichte nach ihren Leiftungen im Civilrecht fennen gu fernen, benn es erhalt nur bie Arbeiten, Die criminalrechtlicher Das tur find. Wer nun bie Berhaltniffe fennt, weiß, daß auf biefe Arbeiten ber größte Aufwand ber Beit und Dube vermenbet wird. Man weiß, daß die Gache ans Juftigminiftes rium fommt, von wo bie Gnaden und Beforberungen aus. geben. Gin folder Bortrag wird bann ine Breite gezogen,

mit gelehrten Citaten gefdmudt, und Behren großer Juriften ale eigene Erfindung abgefdrieben, alebann mehrmale in bas Reine geschrieben, und bas Juftigminifterium glaubt nach Durchlefung eines folden Bortrage, bieg fei eines ber beften Mitglieder, einer ber erften Arbeiter bes Sofgerichte, mabrend Andere ba figen, bie gufallig nicht bas Blud hatten, Falle gur Bearbeitung gu erhalten, Die an bas Juftigminis fterium übergeben werden, aber bei Beitem in jeber Sinficht, und in ber fur bad Dberhofgericht wichtigften Sinficht, über ihnen fteben. In Diefer Sinficht mare es nicht überfluffig, ben weiteren Bunich ins Protocoll nieder gu legen, bag bas Juftigminifterium nicht nur bas Butachten bes Dbers hofgerichtevorstandes, fondern auch ber hofgerichtevorstande, uber Bieberbesetzung ber bei bem Dberhofgericht erlebigten Stellen einholen mochte. Denn ich weiß auch einen Kall, wo ich überzeugt bin, daß, wenn die Sofgerichtevorstande gum Bericht gezogen worben maren, ein gemiffer Mann nicht empfohlen morben, und an bas Dberbofgericht gefommen fenn murbe! Meine Borfchlage reduciren fich bemnach auf Die brei Puncte: 1) bag bas Juftigminifferium von bem Grundfat ber gleichen Stimmführung bei bem Dberhofgericht Umgang nehmen; 2) bag es nicht fo febr auf Alter, fondern vielmehr auf Fabigfeit, Biffen und Talent Rudficht nehmen und 3) in Bufunft auch bas Butachten der hofgerichtsvorftande bei Bieberbes fegung der bei dem Dberhofgerichte erledigten Stellen eine holen moge.

Merk: Was den ersten Borfchlag des Abg. Sander betrifft, so find bessen Bemerkungen allerdings richtig. Allein so lang ich wahrnehmen muß, daß es nicht im Allgemeinen gleich gehalten, und überall keine Rücksicht darauf genommen wird, so bin ich nicht dafür, daß diese organische Bestimsmung, die hinsichtlich des Oberhofgerichts besteht, aufgeshoben werde....

Beftimmung! -

Mert: Ich fage, fie bestehe, und zwar schon seit langer Zeit, und besteht in so lang mit Recht, als ich bemerken muß, daß auch bei ben höhern Stellen und bei den Mittelstellen weit mehr von demjenigen Religionstheil sich angestellt finden, bessen Bevölferung nicht die überwiegende ist. Wenn man anfängt, durchaus keine Rücksicht mehr zu nehmen, dann will ich zugeben, daß der Borschlag des Abg. Sander ausgeführt werde. Aber für jeht wünsche ich,

baß es bei ber jetigen Uebung gelaffen werben möchte, in: bem ich fürchte, baß fonft wenig Ratholiten mehr in bas Dberhofgericht fommen murben, und boch ift es gewiß eine gu beachtende Rudficht, daß die Bevolferung, welche bie weit überwiegende ift, gewiffermaagen in einem folden Berichte aud Mitglieder aus ihrer Mitte befige. Der alte Rechtsgrundfat, ben man aufgestellt hat, ift nicht fo verwerflich. Das Bolf ift noch nicht fo weit gefommen. Daß bas Bolf gu einem folden Gericht Bertrauen hat, hangt noch gur Beit bavon ab, daß darin auch Mitglieder von feiner Confeffion figen. — Bas die übrigen Untrage betrifft, fo find fie febr zweckmäßig, obgleich ich bas nicht zugebe, baß, wer 200jah: rige Juriffen ftubirt bat, ichon ein gemachter Jurift fep. Bielmehr muß Diefer burch bie Erfahrung felbft fich bilben, und burch die Unmendung beffen, mas er in diefen Juriften gelefen hat.

Mifdbach: 3ch fann bie Unficht bes 216g. Merf nicht theilen, fondern erflare mich fur ben 216g. Ganber. Go viel ich weiß, besteht die Ginrichtung bei bem Dberhofgericht, wenigstens factifch, daß die Balfte fatholifcher und die Salfte evangelifder Confession fenn muß, was mit bem Beifte ber Beit nicht übereinstimmt. 3ch fürchte nicht von bem Bolf, daß es beunruhigt merbe, wenn ber Bufall es wollte, baß bas Dberhofgericht meiftens mit Protestanten befest mare. Ein Theil bes Bolfe, wohnend in einem abgefonderten Thale, hat bavon ein icones Beifpiel gegeben, nämlich einen ehrenwerthen Abgeordneten, der evangelifden Confession angehörig und Priefter, in die Rammer gemablt, und dieß ift mir ein Beichen ber Beit, bag ein foldes Diftrauen, aus ber Confeffion gefchopft, in unferm lande nicht eintreten murbe. Das Dberhofgericht foll aus ben murdigften und brauchbarften Mannern gufammen gefest fenn, bas aber nur biejenigen feyn tonnen, bie fich burch wiffenschaftliche Bildung und eine große Erfahrung auszeichnen. Das Bertrauen fann man aber nur gu jenen leuten haben, bie fich in ben Gerichtehofen langere Beit gebilbet, und hinreichende Erfahrung gefams melt haben. 3ch ermahne baber noch eines weitern llebelftanbee, ber aber in früherer Zeit mehr bemerft murbe. Es ift ber, bag erledigte Stellen im Dberhofgericht burch 216ministrativbeamte befest werden, burch Beamte fogar, bie nicht einmal eine Abvocatencarriere machten, geschweige benn in einem Gerichtshof bie Gigenichaft eines Richters erworben haben. 3ch halte bieß für eine große Befährdung bes Unfebene biefes bochften Gerichtshofe, ber allerbinge gur

Beruhigung im lanbe biefes hochfte Unfehen und Bertrauen haben foll. 3ch will bamit nicht fagen, bag nicht ber Fall möglich fen, bag ein Bermaltungsbeamter boch ein gang trefflicher Jurift fen, allein es ift nicht gu laugnen, baß wer lange von ber Uebung ber Rechtspflege entfernt mar, fich gleichsam baraus verliert , und ihm bie Grundfate nicht geläufig find, und wer fich immer nach Berwaltungegrunds fagen und Geboten ber Behörden ju handeln gewöhnt, verliert auch allmählig bie Gigenschaft, welche bie Grundlage von jedem Richteramt ift, namlich die Gigenschaft einer gemiffen außern feften Gelbftffanbigfeit, bie in ihm bie Ems pfänglichkeit für jebe hohere Unregung verschließt. Auch ich fpreche baher meinen Bunich aus, daß es dem Juftigminis fterium gefällig fenn moge, auch in Diefer Sinficht auf eine zeitgemaße Beife ben hochften Gerichtshof zu befeben, und ihn in ein höheres Unfehen gu bringen, bamit ber Ruf guter Rechtepflege in Baben wieder zu bem alten Unfehen fomme.

Geh. Ref. Ziegler: Es liegt in ber Natur ber Sache, baß zu ber Stelle eines Oberhofgerichtsraths ber älteste Hofgerichtsrath ben nächsten Anspruch hat. Der Grundsatz, baß eine gleiche Zahl von Räthen beiber Consessionen in bem Oberhofgericht senn solle, ist noch nie gesehlich ausgesproschen, sondern unter der Leitung des Freiherrn v. Drais in Hebung gebracht worden. Ich mußte mich aber sehr irren, wenn er in diesem Augenblick noch beobachtet wurde, wo die Katholisen um ein Mitglied stärker sind, indem der letzters nannte Oberhofgerichtsrath katholisch ist, und an die Stelle eines protestantischen fam.

Föhrenbach: Ich muß bestätigen, das bisher sehr streng darauf gehalten wurde, daß gleichviel Katholisen und Protestanten im Oberhofgericht sißen, und nur in der letten Zeit sind die Katholisen avancirt, indem sie Ein Mitglied mehr darin haben, was aber bloß die Folge einer Zufälligkeit ist. Ich kann doch wohl die Beruhigung im Allgemeinen ausssprechen, daß unter dem Personal des Oberhofgerichts Keiner etwas davon weiß, daß er katholisch oder evangelisch seiner etwas davon weiß, daß er fatholisch oder evangelisch secht, sondern machen die Sachen in freundlicher Collegialität aus. Wir hatten einen Protestanten unter uns, der jetzt gestorben ist, und ein Erzcanonist war. Er hat unsere katholische Kirchensection besser vertreten, als sie sich vielleicht selbst vertreten haben wurde. Ich bin im Uebrigen mit dem Abg. Sander gerne einverstanden. Denn seine

Antrage werden jum Guten führen, ohne bag ich beghalb bie Administrativbeamten geradezu ausschließen mechte, wie ber Abg. Afchbach angetragen hat, indem unter Adminis ftrativbeamten sehr tüchtige Rechtsmänner gefunden werden.

Sander: Dieß ift ein Grund weiter, um die hofges richtsvorstände gum Bericht zu ziehen, weil biese die guten Abministrativrichter am besten fennen werben.

Es wird hierauf beschlossen, I. folgende Bunfche ins Protocoll niederzulegen:

1) bag von bem Grundfat ber gleichen 3ahl von Rathen jeder Confession bei bem Dberhofgericht Umgang genommen,

2) bei ber Besethung ber Stellen nicht mehr ausschließlich auf bas Alter, sondern mehr auf Fahigkeit und Tas tent Rucksicht genommen, und

3) von bem Justigministerium nicht nur bas Gutachten bes Oberhofgerichts, sondern auch bas Gutachten ber hof- gerichtsvorstände bei Wiederbesetzung ber Stellen eingeholt werden moge.

II. Die Summe von jahrlich 45,250 fl. für bas Dberhofs gericht in bas Budget aufzunehmen. —

In ber Finangperiode von 1831/33 betrug

Within werden bermalen mehr verlangt . 12,682 fl.

wozu nach einer spätern Mittheilung bes Justige ministeriums an die Budgetcommission noch . 200 fl. für einen durch Staatsministerialbeschluß vom 27. Dec. 1832 angestellten Medicinalreferenten in Meersburg kommen würden.

Der wirkliche bermalige Aufwand nach bem Stande vom 1. Dec. 1832 ift übrigens aus folgender Zusammen-fiellung zu erkennen:

1) hofgericht ju Meeres burg für einen Director, fünf Rathe, einen Uffeffor und übriges

14,641 ft. 14,641 ft.

2) Jenes in Freiburg, Befoldung für einen Sofrichter, einen Director, eilf Rathe, einen Uffeffor, einen Medicinalreferent fammt übrigem Personale 30,738 fl. Gehalte 2,090 fl. Bureaufosten 1,200 fl. 34,028 fl. 34,028 ft. 3) Jenes in Raftatt, einen Sofrichter, eilf Rathe, ein Affef. for, Medicinalreferent, ein Ge-Behalte 3,688 fl. Bureaufosten 1,450 fl. Miethzins 200 fl. 30,365 fl. 30,365 fl. 4) Jenes in Mannheim einen hofrichter, ein Director, neun Rathe, brei Affefforen, ein Debis cinalreferent, ein Gecretar, ein Registrator 27,531 fl. Behalte 2,513 fl. Bureaufosten 1,550 fl. Miethzinse 700 fl.

Uebertrag: 14,641 fl.

Summa 111,328 fl. Die geforderte Erhöhung bes Budgetfages von 1831 foll vorzüglich zur Befferstellung jener Beamten verwendet werden, "welche bieber nur begmegen nicht gehörig befoldet maren, weil einige auf ben Etate befindliche Perfonen bei weitem mehr Befoldung haben, ale ihnen ber Etat zuweisen murbe." "Dhne Unbilligfeit fonnten aber bie fcon langere Beit gu nieder befoldeten Beamten nicht fortwahrend vertroftet werden auf eintretende Beranderungen ober auf den Seimfall jener gu hohen Befoldungen." Bor ber Sand hat die Regierung noch nicht bestimmt, wie viel von ber anverlangten Erhöhung für jedes einzelne Sofgericht verwendet werden foll. Es tann indeffen nicht unbemertt, bleiben, bag vorzüglich bie Sofgerichte in Raftatt, Freiburg und Mannheim es find, beren Etate mit einigen, aus frühern befonbern Berhaltniffen berrubrenben, ju boben Befolbungen gur Benachtheiligung ber übrigen Rathe belaftet find. Indem auf die beffallfigen Bergleichungen in bem Berichte von 1831 verwiesen wird, per-

32,294 fl.

32,294 ft.

bient noch ber Umftand gur Beachtung empfohlen gu werben, | bag von 23 Beamten bes Sofgerichtes in Mannheim, brei berfelben, namlich ber Sofrichter, ber Director und ein Rath faft ein Drittel aller Befoldungen beziehen, mahrend bie übrigen zwanzig fich in ben Reft theilen muffen und baß unter biefen Beamten noch bie aus ber frubern Regierung berrührende fonderbare Erfcheinung eines Affeffore obne Stimme vorfommt, mit beffen Befoldung alfo ber Etat Diefes Berichtes ebenfalls nutlos belaftet ift. Wenn Die Budgetcommiffion biefe befonderen Berhaltniffe ermahnt hat, um die Aufmertfamteit ber Regierung auf Diefelben gu lenten, fo muß fie auch die hoffnung aussprechen, daß bas Juftige minifterium die Borftande ber Gerichtehofe an die ftrenge, feine Perfon berucffichtigende Musubung einer ihnen burch ihre Stellung gebotenen Pflicht erinnern werbe, an die Pflicht nämlich, darauf zu machen, bag alle Beamten bes Colles giums ihre gange Rraft mit vollem Fleife auf die ihnen gugeftellten Arbeiten verwenden, jene aber, welche fich, behaglich die Befoldung genießend, eine fortmahrende Unthas tigfeit ju Schulben fommen laffen, jur Renntniß bes Juftigminifteriums zu bringen. Daburch allein fann bem wurdigen und fleißigen Manne bie Rudficht werben, bie ihm vor bem Unthatigen gebührt, badurch allein wird endlich bem fehr widrigen Migstande vorgebeugt, daß arbeitofcheue Manner gum Schaben ber Gerechtigfeitepflege burch bie fleißigern Arbeiter ober gar burch außerordentliche Aushulfe auf bem Etat forgeichleppt und vielleicht jeweils mit Bulagen beglücht werben, anftatt gegen fle bie Borfdriften ber Dienerprags matif anzuwenden. Bon biefen Bemerfungen übergebend gu bem für bie hofgerichte geforberten Belbbetrage und gu ber Frage, ob berfelbe und namentlich ber nicht unbedeutenbe Mehranfwand gegen ben Budgetjat von 1831 gu bewilligen fen? fo findet die Commiffion feinen Unftand, eine Erhohung. gu begutachten. Borderfamft muß aber bemerft merben, daß nicht ber gange Mehraufwand für wirfliche Befoldungsaufbefferungen verlangt wird. Es find vielmehr an bas Sofges richt ju Raftatt, ale bemjenigen, welches ben größten Begirf bat und mit ben meiften Arbeiten überlaben ift, in neuerer Beit ein meiterer Rath, ber fruber penfionirt mar und ein Uffeffor beigegeben worben, fo daß fich bermalen bort 14 Richter befinden, mahrend bem ber Grat nur 12 Rathe enthalt. Endlich tritt bei demfelben Sofgerichte ber eigene Fall ein, bag bort einer ber Richter, ber einige Sahre, ohne eine Stimme gu haben, ale Penfionar aushalf, nun feit ge-

raumer Beit als wirklicher ftimmführenber Rath angestellt ift, aber noch auf ber Penfionslifte ericheint. Dort muß alfo feine Befoldung mit 1600 fl. aufhören und auf ben Grat bes hofgerichts geben, ohne einen neuen Aufwand gu verurfachen. Die bei unfern hofgerichten angestellten Beamten find übrigens, wie ein Blid auf die Befoldungsetats und auf jene ber anbern beutschen Staaten zeigen wird, nicht gu hoch bezahlt; bie ben Rathen noch zufliegenden Relationsgebühren werden fich ebenfalls durch die Borfchriften ber neuen Procefordnung vermindern und ber Etat ber Sofges richte ift überhaupt feit Ginführung ber Berfaffung faft immer berfelbe geblieben , mahrend jene ber übrigen Stellen fast alle fortmahrend gestiegen find. Daß aber ber Richter möglichft unabhangig geftellt, mithin auf eine Urt befolbet fenn follte, welche ihn ber Rahrungeforgen und jeder Bers fuchung, fich die Mittel gur Befferstellung auf uneblem Bege gu verschaffen, enthebt, ift eine unbestreitbare Bahrheit. Wenn auch bie wirkliche Unabhangigfeit und Gelbfts ftand gfeit nicht aus bem Befige einer hohen Befoldung allein, fondern aus ber Rraft und Bediegenheit bes Charactere hervorgeht, fo bleibt bemohngeachtet mahr, baß Rudfichten auf gahlreiche Familie ober gar Rahrungs. forgen ben ju gering befolderen Richter leicht bewegen und empfänglich gegen außere Ginwirfungen machen, mithin Die Reinheit feiner Arbeiten und Abstimmungen, somit auch die Unabhangigfeit der Gerechtigfeitepflege gefährden fonnen. Darum befolde man die Juftigbehorden gwar nicht gu reich, aber gut, bamit fie frei und felbftftanbig find. Ihren Sanden ift das hochfte Gut bes Bolfes anvertraut, eine unabhangige, mahrhaft felbftftanbige Gerechtigfeitepflege! In ihre Gale flüchtet fich bann auch in ben Beiten ber Billführ und Gewalt das Recht, bort findet ber Burger noch Schut gegen Berfolgung und Gewaltstreiche, und mit ruhiger, Achtung gebietenber Burbe, fchirmt ber, feinem andern Ginfluffe als jenem ber Gefete und bes Rechtes nachgebende Berichtshof die verfolgte Unschuld, die Berfaffung und das Bermogen der Burger. Bas fur die Unabhangigfeit, für die Gelbstftandigfeit ber Berichtebehorden geschieht, mas bewilligt wird ju biefem 3mede, bag ift Samen, ausgestreut gur reichen begludenben Ernte! Benn übrigens die Commiffion der Kammer eine Erhöhung des Befoldungeetate jur Berücffichtigung empfiehlt, fo will fie benfelben feineswege befinitiv erhoben und auf bie gu bes willigende Gumme festfegen. Ihre Bewilligung tann nur

porubergebend fenn, weil ber vorzüglichfte Grund fur | wieder wohlthatig und ausgleichend einwirft. Das Bedurf. Diefelbe es auch ift, namlich bie Belaftung bes Grate mit einzelnen aus alteren Berhaltniffen berruhrenben ftarten Befolbungen, wogu bie Commiffion auch jene ber Directoren rechnet, welche entbehrlich fenn durften und auch in ben Normaletate nicht vorgeschlagen find. Durch ben Abgang Diefer gu boch befoldeten Perfonen fen es nun durch Penfie: nirung, welche nicht zu ichenen ift, wenn bie Leute gu alt ober arbeiteunfahig find, ober burch anderweite Bermens bung ober burch ben Tob, werben bie Etate mefentlich ers leichtert, wo bann auch bas Bedurfniß bes jest geforderten Mehraufwanbes megfällt. Unter biefer ausbrucflichen Befdranfung trägt bie Commiffion an: "Den für die Sofgerichte geforderten Debraufwand von 12,624 fl. einschließlich weiterer 200 fl. fur ben Medicinalreferenten in Deersburg auf 10,000 fl. zu beschränfen, fofort fur bie Sofgerichte bie Summe von 120,700 fl. fur jebes ber Budgetjahre 1833/35 gu bewilligen."

Rach eröffneter Diecuffion fpricht Mert; 3ch unterftute ben Commiffionsantrag, und will, ob ich gleich felbft Mitglied eines folden hofgerichts bin, nicht fo belicat fenn, um barüber nicht fprechen ju wollen. 3ch bulbige ber Bahrheit und Gerechtigfeit, und glaube, bag auf bem Stands punft, worauf ich ftebe, es meine Mufgabe fen, auf bas Uns feben, die Burbe und bie Unabhangigfeit ber Gerichte auch in Beziehung auf ihre Befoldungen möglichft bingumirfen. Die Befriedigung biefes Unfpruchs ift von bem Bedurfnig, wie mir fcheint, gang befonbere geboten. Es wirft auf bie Erhöhung Diefes Etate gunachft ber allgemeine Grund ein, ber bei allen Stateerhöhungen eingewirft hat, nämlich bas Steigen ber Bevolferung. Diefer Buwachs ber Bevolferung führt eine große Berichiebenheit ber Lebensverhaltniffe mit fich, er erzeugt in ber burgerlichen Gefellichaft Collifionen, es wird bas Safden nach Befit und Gigenthum um fo ftarfer, und leiber bamit auch bie Bahl ber Berbrechen, moburch ber Gefchaftszumache ber Gerichte naturlich fo groß werben muß, bag auch ber Etat allmählig fich erhoht. Bei ber Erhöhung biefes Etate muß man nicht blos ben Blid auf die Erhöhung felbit merfen, fonbern auch auf die andern Gefchafte, und in Diefem außerorbentlichen Unmache ber Bevolferung muß man einen folden Sauptgrund erfennen, wobei man aber auch ins Muge gu faffen hat, bag biefe Bepolferung burch bie erhöhte Thatigfeit und Induftrie und burch erhöhten Beitrag ju ben Staatslaften andererfeite

niß, welches fich ichon lange zeigt, ift eigentlich von bem Juftizminifterium blos gurudigehalten worben. Es ift zwar löblich, ben Beift einer folden Sparfamfeit gu geigen, allein fie führt babin, am Ende boch auf einmal eine etwas ftarfere Summe forbern zu muffen, mas bann etwas auffallend ift. Wenn man auf bie fpeciellen Grunde eingeht, fo liegen fie befonders int dem Bedurfnig einer Ausgleichung, Die Diefe Berichte nothwendig haben. Denn mehrere ihrer Mitglieber find bei bem frubern ganbergumache mit febr großen Bes foldungen übernommen, und erschöpfen bamit ben eigentlichen Normaletat, ober benjenigen Betrag, ber fich ergeben murbe, menn eine normalmäßige Befoldung eingeführt wurde. Das burch ift bann entstanden, bag die fpater eingetretenen Dits glieber, ober bie anbern, bie nicht fcon bobe Befolbungen batten, theile nicht einmal bie Unfangebefoloung erhielten, Die ihnen vermoge ihres Umted gehort hatte, ober bag bies jenigen, die fcon langer ba maren, ober in ber bisher beftanbenen Grabation hatten nachruden follen, mit ber größten Thatigfeit, ben beften Renntniffen und bem bochften Gifer nicht babin fommen fonnten. 3hre Forberungen find mit ben Borten abgewiesen worben, ber Etat fen erichopft, mas allerdings richtig war. Gin folder Buftand hat naturlich nicht bie befte Wirfung auf bas Juftigwefen überhaupt haben fonnen, und es liegt offenbar eine gewiffe Ungerechtigfeit barin. 3ch glaube überhaupt, bag eine unabhangige Stels lung ber Gerichte von großer Biditigfeit ift. Denn in einem conftitutionellen Staate find es die Magiftraturen, zu benen oft fcon bie burch ben Rampf ber Meinungen und Partheien gedrängte Freiheit fich hat fluchten muffen, wie Frants reich fcon häufig zeigte. Ueberhaupt ift bie Dagiftratur in einem constitutionellen Staate Diejenige Beborbe, Die ichon burch ben von ihr abfliegenden Schut fur bas Gigens thum und bie perfonliche Freiheit fehr auf bie Erhaltung ber Berfaffung und bie naturliche Stellung berfelben einwirft, und in ber auch ber Schut gegen politifche Berfols gungen und politifde Berteberungen allein oft noch ju finden ift. Darum ift es eine hauptrudficht, bie Richter auch binfichtlich ber Befolbungen in eine folche Stellung ju fegen, baß fie unabhangig fenn tonnen. 3ch weiß gwar wohl, bag in bem Commiffionebericht bemerft ift, bag biefe Unabbangigfeit auch in ben Gefinnungen, in bem Beifte und Charafter liegen muffe, allein man muß die Gache auch recht betrachten und ben Richter nicht in die Lage fegen, bag er aus feiner

Befoldung nicht einmal biejenigen Bedurfniffe befriedigen | ju erhohen. 3ch hatte es wirflich nicht fur ju viel gehalten, fann, die nach feiner Stellung in der burgerlichen Dronung wirflich als bringend erscheinen, und auch ale folche bes trachtet merben. Es handelt fich auch bier nicht um eine Befoldungeerhohung in dem Ginn, bas die Befoldungen über bas Maag, bas bieber bestand, erhobt werden follen, fondern eigentlich nur um eine Ausgleichung, und barum, daß ba nachgeholfen werden foll, mo bieber bas erforderliche Maag nicht eingetreten ift, was nach Alter und Berbienft batte eintreten follen und geforbert werben tonnen. 3ch uns terftute Daber gang ben Untrag ber Commiffion, ber auf Erhöhung bes Grate geftellt ift.

Ufch bach: Die Gelbftftanbigfeit bes Richteramte, meine herrn, garantirt ein Gat ber Berfaffung. Allein man bat fcon gehort, bag es mit biefem Gat allein nicht gethan ift, fondern es bedarf wirkfamer Ginrichtungen in bem Juftigmefen, um ihn ins leben ju fuhren. Gin Mittel bagu ift bas, ben Richter auch in feiner Befoldung und in feinen Mitteln gu feinem Unterhalt fo gu ftellen, bag er in jeber Beziehung felbftfanbig fenn tann, bag eine Bugangigfeit boit biefer Geite verhindert merde. 3ch fpreche ber Budgetcommiffion meinen Dant bafür aus, daß fie fo mahr und richtig biefen Standpunft herausgehoben und jur Brundlage ibres Untrage gemacht bat, nämlich einen Buichuß gu bem Stat für die Dofgerichte ju genehmigen, wodurch es möglich ift, ben Richtern eine geeignete Befoldung gu geben. Wenn ein Redner porbin es als ein Berdienft bes Juftigminifieriums herausgehoben bat, daß es bas einzige Ministerium fen, welches feit einer Reihe von Jahren feinen Etat nicht überschritten habe, fo antworte ich barauf, bag ich biefes Berdienst nicht anerkenne, fondern gewünscht batte, bag fcon langft bas Bedurfniß fur bie Juftig anerkannt und Untrage auf Erhobung der Position gestellt worden maren, bie es möglich gemacht batten, Die Richter beffer gu ftellen. Ce gewährt in ber That einen nieberschlagenden Unblid, Die Befoldungen ber jungern Sofgerichterathe gu feben, wie fie auf 950 fl. und 1050 fl. ftanden, mas andermarts die Gecretare beziehen. Man hat den Leuten überlaffen, Die Beburfniffe für ihre Familie burd angestrengte Arbeit, namlich durch Relationegebuhren, ju beden, und mahrlich nicht gur Forderung ber Juftig, biejenigen, die bas Bedürfuiß fühlten ober einen Sang gur Sabsucht hatten, fuchten, unbefummert um bie Erledigung ber Beichafte, blos ihr Tagwert gu vollenden, um bann in den andern Stunden ihr Ginfommen

wenn die gange von ber Regierung angesette Pofition bewilligt worden mare, allein ich will auch anerkennen, bag wir auch von ber nachsten Bufuntt bie Mittel erwarten durfen, um die gerechte Musgleichung vollends berguftellen. 3ch vereinige mich baber mit bem Untrag ber Commiffion.

Sander: Es liegen fich gegen ben Untrag ber Bubgets commiffion, ben Etat ber hofgerichte um 10,000 fl. gu erhohen, doch noch manche Bedenklichkeiten erheben, Die fich gerade auf ben Bericht ber Budgetcommiffion grundeten; denn wenn in diefem Bericht gefagt wird, der Grund liege darin, bag die Sofgerichte durch ju hohe Befoldungen eingelner Diener beläftigt fenen, und baburch Ungleichheiten bervorgebracht murben, fo fcheint mir, fonnte biefem Uebelftand fehr gut mit Penfionirung folder Leute abgeholfen werden, fofern nämlich unter benfelben auch folche find, bie ju einer Penfion ichon langft ju bestimmen gemefen, mas auch ber Fall fenn wird. - Es ift überhaupt ein größeres Unglud, auf einem Sofgerichteetat einen unbrauchbaren Dann mitzuschleppen, als wenn man ihn auf Die Penfionelifte thut. Wenn fodann gefagt wird, bag burch bie neue Prozefordnung Die Relationegebuhren ber Richter vermins dert morben fepen, fo ift dem nicht fo, fondern fie find vermehrt worden, und es wird gegenwartig nach ber neuen Procefordnung mehr an Relationsgebuhren bezogen, fchen aus dem einfachen Grunde, meil befonders nun bei Uppellationen bie Zwischenurtheile gulaffig find, Die fruber nicht julaffig maren, jo daß alfo menigftens unter brei Proceffen zwei find, mo zwei Urtheile gegeben werben, flatt bag früher nur eines gegeben murbe. Godann hat auch die Procofordnung manche Relationegebuhren mit fich fuhrende Ralle, wie z. B. mehr Appellationen neu eingeführt, furz, es werden mehr Relationsgebuhren bezogen. Richts befto meniger unterfiute ich aber ben Untrag ber Commiffion, besonders aus dem Grunde, weil ich darin ben erften Schritt jur Abichaffung ber beillofen Relationogebuhren febe. 3ch tann mit fing und Recht bagegen gu Felbe gieben, benn ich felbft beziehe jahrlich beren gegen 800 fl. Allein ich febe ihre Beillofigfeit in ber Beziehung, weil man Demjenigen, ber viel bezieht, ftete Gigennut unterlegt, und ber fleifige Diener ale eigennütig ausgeschrieen wird. Gerabe ber Bezug ber vielen Relationegebuhren führt bahin, baf es heißt: Warum mehr Befolbungegulage, warum Beforbes rung, er bezieht ja mehr als ein alterer Rath? Und fo wird

ber Fleiß und Dienfteifer gerabe ein Grund gur Bints ansehung. 3ch unterftute alfo wiederholt ben Untrag ber Commiffion, weil ich glaube, baf ber erfte Schritt gur Abfchaffung ber heillofen Relationsgebuhren barin liegt, baß man die Rathe ber Sofgerichte beffer und menigstens eben fo ftellt, wie fie bei andern Collegien auch geftellt find. 3ch fann nun nicht umbin, eine befondere Bemertung gu machen, bie fich an den Commiffionsbericht ba anreiht, mo von einem Penfionar die Rebe ift, ber fruher bei einem Sofgericht aushalf, und jest auf ben Etat bes hofgerichte gefest werben foll. Er ift nunmehr ale ftimmfahiger Rath ernannt und muß alfo mit feiner Penfion auf den Etat bes Sofgerichts übernommen werden, darüber fann fein Zweifel feyn, und gerade weil es jenes Collegium ift, worin ich felbft ftehe, fo verbietet mir diefes collegialifche Berhaltniß, meine Bemers fungen barüber zu machen! Allein ficherm Bernehmen nach ift bei jenem hofgericht wieder gu furchten, bag ihm abermale ein Penfionar gur Aushulfe aufgeladen werde, ein Mann, ber bas gange land in allen Richtungen burchs manbert hat, ber bei allen Stellen herumfam, weil ibn feine mehr bulben wollte, ein Mann, von bem in biefer Rammer ichon gefagt worden ift, bag er einen Minifter fo anrebete : "3ch unterwinde mich unterthanigft, Em. Ercelleng vorzustellen u. f. m." Ginen folden Mann will man zueinem Gerichtshof feten in einer Zeit, wo man bie Burbe und bas Unfeben ber Berichte gu heben fuchen will, - einen Mann, ber in feiner Stellung ale Administrative und Gerichtebeamter nirgende brauchbar mar, und ber bei feiner Stelle langer ale zwei Jahre ausgehalten hat, - einen Mann, ber von feinen Umtountergebenen gehaft murbe, meil er fie mighandelte, - einen Mann, ber fich nicht entblobete, mahrend ber Berfehung feines Dienftes ju erflaren: Bas braucht man Aften gu lefen, man fahrt gerabe burch ! - Benn bieg ein Mann von Benie und Talent fagt, fo fann man fid babei beruhigen, benn man weiß wenigstens, bag etwas Benievolles gefchehen werde! Benn es aber ein Mann fagt, ber feine Renntniffe befitt, fo ift es noch bagu ein Zeichen von Trägheit.

Fecht: Rriechend nach oben und tropend nach unten - folche Leute gehören nicht in die hofgerichte! -

Begel II.: Benn man bie hofgerichte mit einer anbern Mittelstelle vergleicht, fo fann man allerdings nur ben Com-

missionsantrag unterstüßen. Allein ich wünsche bann auch, daß bei der Vertheilung auf die würdigen Männer Rücksicht genommen werde. Wenn übrigens der Abg. Sander bes merkte, man solle die alten Hofgerichtsräthe, die meistens untauglich seven, entsernen, so erwiedere ich, daß diese vielleicht noch tüchtiger sind. Denn ich kenne alte Männer, die dieselbe Kraft besigen, wie junge, und fühlt sich ein Hofgerichtsrath für zu alt, um seinen Dienst zu versehen, so wird er sich selbst durch sein Ehrgefühl getrieben fühlen, die Pensson zu fordern.

Ufchbach: In bem Ginn, wie ber 21bg. Begel fich ausgesprochen hat, wird es ber 21bg. Gander mohl nicht gemeint haben. 3ch fann aber bem Abg. Ganber barin nicht beiftimmen, bag bie Relationegebuhren in Folge ber neuen Progefordnung fich fehr vermehren werden. Die Ere fahrung ift gu gering und furg, um biefes fagen gu fonnen. Die Bemerfung , womit ber Abg. Ganber gefchloffen hat, veranlagt mich ju einer weitern Meugerung: wenn unferm Sofgericht eine folche Befahr broht, fo broht fie nicht bloß bem Collegium, fondern bem gangen Lande und ber gangen Juftig. Es mare ein Zeichen, bag man in jene Beit gurud. fchritte, wo man fagte, bie Sofgerichte fepen Invalidens haufer und Spitaler; weil man jeben unbrauchbar gefunbenen Beamten noch bei ben hofgerichten glaubte unterbringen gu fonnen, weil man fagen fonnte, ber Mannhabe Jurisprudeng flubirt, und gum Relationenmachen fen er noch gut genug. Durch bieneue Prozefordnung ift die Uebung ber Rechtspflege etwas weit Soberes und Schwierigeres geworden, wir fonnen nicht mehr diejenigen Referenten braus chen, die ihre Operation bamit vollenden fonnen, bag fie einen Bogen Papier mit Tinte übergieben, und beren Rleiß nach bem Maagitab bes Gigens ober ber gange ber Zeit, bie fie fiben , beurtheilt merben fann. Die Function eines Richtere auf ben Bortrag eines Abvocaten ift jest eine weit fcmies rigere und hobere, und es wird, wenn die Justig in der öffentlichen Meinung nicht jum Sohn werden foll, nothmendig feyn, daß die hohere Behorde eine forgfältige Ausmahl treffe, und nicht nur miffenfchaftlich gebilbete, fonbern auch gemiffenhafte Manner zu Richtern anftellt. 3ch fann baber ber Regierung nicht genug ans Berg legen, bei ber fünftigen Befetjung ber Richterstellen die forgfaltigfte Musmahl zu pflegen und feinem Untrag Gebor ju geben, woburch ein Mann, ber fonft unbrauchbar ift, am Enbe in einen Berichtshof gefett mirb.

(Fortfegung folgt.)

Drud und Berlag von Ehr. Th. Groos.

Retacteur Dr. Duttlinger.